DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD

VERBANDSGEMEINDE
ENKENBACH-ALSENBORN

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag (wkb)

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Allgemeines

Um die Gemeindestraßen in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen sind manchmal umfangreiche Straßenbaumaßnahmen notwendig. Solche Ausbaumaßnahmen an Verkehrsanlagen - Straßen mit Fahrbahn, Gehwegen und Straßenbeleuchtung - stellen grundsätzlich beitragsfähige Maßnahmen dar.

Die Gemeinden sind verpflichtet für diese Ausbaumaßnahmen von den Eigentümern und/oder dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben (§ 94 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 10 a Kommunalabgabengesetz).

Im Gegensatz zu der Erhebung des Einmalbeitrages, bei dem nur die an der ausgebauten Straße liegenden beitragspflichtigen Grundstücke zu einem Ausbaubeitrag herangezogen werden, bilden bei dem wiederkehrenden Beitrag die Grundstücke innerhalb eines abgrenzbaren Gebietes (Abrechnungseinheit) die Solidargemeinschaft. Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden alle jährlichen Aufwendungen für die Erneuerung, die Erweiterung, für die Verbesserung oder für den Umbau von Straßen auf alle Grundstücke in der entsprechenden Abrechnungseinheit umgelegt.

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetze Rheinland-Pfalz und den für die Gemeinden geltenden Satzungen über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben. Die Ausbaubeitragssatzungen unsere Ortsgemeinden finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Unterschiede Einmalbeitrag zum wkb

Einmalbeitrag

- **Öffentliche Einrichtung**
  die einzelne auszubauende Verkehrsanlage (VkA)
- **Beitragsrelevanter Vorteil**
  Inanspruchnahme der auszubauenden VkA
- **Abgerechnete Maßnahmen**
  Baumaßnahme an einer bestimmten VkA
- **Solidargemeinschaft**
  nur Anlieger an konkret ausgebauter VkA zahlen
- **Heranziehung**
  nur in großen Zeitabständen mit relativ hoher einmaliger Beitragsbelastung
- **Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**
  Ausbaumaßnahme beendet und abrechenbar (letzte Unternehmerrechnung)
- **Gemeindeanteil**
  für jede Maßnahme individuell nach dem Verhältnis Anlieger- zu Durchgangsverkehr der abzurechnenden VkA zu ermitteln

Wiederkehrender Beitrag (wkB)

- **Öffentliche Einrichtung**
  sämtliche zum Anbau bestimmte VkA einer Abrechnungseinheit
- **Beitragsrelevanter Vorteil**
  Inanspruchnahme des Straßensystems
- **Abgerechnete Maßnahmen**
  eine oder mehrere Baumaßnahmen in der Abrechnungseinheit
- **Solidargemeinschaft**
  Anlieger des gesamten Straßennetzes der Abrechnungseinheit
- **Heranziehung**
  jährliche Heranziehung mit geringeren Beträgen
- **Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**
  mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Beitragsjahr
- **Gemeindeanteil**
  einmalige Festsetzung in der Satzung nach dem Verhältnis Anlieger- zu Durchgangsverkehr der jeweiligen Abrechnungseinheit

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Das beitragspflichtige Grundstück

- Beitragspflichtig ist jedes baulich nutzbare Grundstück, das Zugang oder Zufahrt zum Straßensystem einer Abrechnungseinheit nehmen kann.

- Außenbereichsgrundstücke sind beim wkB (ebenso wie beim Einmalbeitrag) nicht beitragspflichtig (U. 6 C 10601/07 OVG).

- Grundstücke an klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) werden beim wkB in gleicher Höhe herangezogen, wie die Grundstücke an Gemeindestraßen.

- Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Eigentümer und/oder dinglich Nutzungsberechtigter ist, z. B. der Erbbauberechtige bei Erbbaupacht. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

- Steht ein beitragspflichtiges Grundstück im Eigentum der Ortsgemeinde, wird auch dieses beitragspflichtig erfasst und entsprechende bewertet bzw. gewichtet. Dazu gehören u. a. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen, Freibäder, Friedhöfe usw. Die erfassten Flächen fließen in die Oberverteilung und somit in die gesamte beitragsfähige Fläche ein.

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche

- Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche wird regelmäßig die **Grundstücksgröße** lt. Grundbucheintrag als Ganzes zu Grunde gelegt. Es gibt jedoch zwei maßgebliche Einschränkungen:

  Die erste Einschränkung bildet die Tiefenbegrenzung (gem. Satzungsregelung, bisher alle Ortsgemeinden 40 m). Diese findet grundsätzlich im unbeplanten Innenbereich Anwendung und grenzt den Innenbereich vom Außenbereich ab. Demnach wird nur die zwischen der Straße und der Tiefenbegrenzung liegende Grundstücksfläche für die weitere Berechnung berücksichtigt.

  Die zweite Einschränkung bildet die Eckgrundstücksvergünstigung. Grenzt ein Grundstück an eine verschonte sowie an eine beitragsfähige Verkehrsanlage an, wird die Grundstücksgröße regelmäßig nur zur Hälfte zu Grunde gelegt.

- Der im ersten Schritt ermittelten Grundstücksgröße wird ein Zuschlag je Vollgeschoss von 10 % (Vollgeschosszuschlag) zugeschlagen. Im beplanten Innenbereich ist die Zahl der möglichen Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt. Im unbeplanten Innenbereich richtet sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Umgebungsbebauung. Dabei spielt regelmäßig nicht die tatsächliche Anzahl sondern die Anzahl der möglichen und realisierbaren Vollgeschosse eine Rolle.

- Zudem wird die Art der Nutzung des Grundstückes berücksichtigt (Artzuschlag). Für die teilweise gewerbliche Nutzung wird in der Regel 10 % und für die ausschließlich gewerbliche Nutzung wird ein Zuschlag von 20 % auf die vorher ermittelte Fläche erhoben. Maßgebend ist hier eine intensivere Nutzung des Grundstückes im Vergleich zu reinen Wohngrundstücken (höherer Ziel- und Quellverkehr).

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Verschonungsregelungen

- Grundstücke, die in der Vergangenheit bereits folgende Zahlungen geleistet haben, können für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren verschont werden.

  Dazu zählen:

  a) Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch
  b) vertragliche Zahlungen an Erschließungsträger z. B. die WVE
  c) einmalige Straßenausbaubeiträge
  d) Sanierungsausgleichsbeträge

- Verschonungsregelungen in den Satzungen für die Zahlungen nach a) bis c):

  - 20 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
  - 15 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn,
  - 10 Jahre bei Herstellung des Gehweges
  - 5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

  Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Verschonungsregelungen

- In der Ortsgemeinde Hochspeyer sind zusätzlich folgende Regelungen für die Grundstücke, die zu einem Sanierungsausgleichsbetrag herangezogen worden sind, maßgeblich:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	2 Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	4 Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	6 Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	8 Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	10 Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	12 Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	18 Jahre Verschonung
mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	20 Jahre Verschonung

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

umlagefähige Kosten

Über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge werden und dürfen nur Investitionskosten abgerechnet. Die Anforderungen an eine umlagefähige Maßnahme entsprechen den bisherigen Regelungen im Einmalbeitrag. Anfallende Instandhaltungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen bleiben hiervon unberücksichtigt und sind daher auch nicht beitragspflichtig. Diese Kosten werden von der Gemeinde in voller Höhe bezahlt.

Folgende ausbaubedingte Kosten sind grundsätzlich umlagefähig:

- Grunderwerb
- Vermessung
- Notariats-, Kataster- u. Grundbuchgebühren
- Ingenieurkosten
- Kosten für die Fahrbahn (Ausnahme klassifizierte Straßen)
- Kosten für Gehwege
- Kosten für Straßenbeleuchtung
- Kosten für Straßenoberflächenentwässerung
- Kosten für Ausschreibung
- Abrisskosten
- Entsorgungskosten
- Sonstige Kosten (z.B. Bepflanzungen)

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Berechnungsbeispiel

Ermittlung der beitragspflichtigen gewichteten Fläche eines Grundstückes:

Fläche Grundstück A lt. Grundbuch	600 m^2
abzüglich Tiefenbegrenzung	0 m^2
abzüglich Eckgrundstücksvergünstigung	0 m^2
bereinigte Fläche	600 m^2
zzgl. 2 maßgeblicher Vollgeschosse 20 %	120 m^2
Zwischensumme	720 m^2
Artzuschlag	0 m^2
gewichtete beitragspflichtige Fläche	**720 m^2**

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Berechnungsbeispiel

Ermittlung des Beitragssatzes für ein Abrechnungsjahr

beitragsfähiger Gesamtaufwand	500.000,00 EUR
abzüglich Gemeindeanteil 30 %	150.000,00 EUR
zu verteilender Aufwand	350.000,00 EUR
geteilt durch gesamte beitragspflichtige gewichtete Fläche	1.000.000 m^2
Beitragssatz je m^2 beitragspflichtige gewichtete Fläche	**0,35 EUR**

Für das berechnete Grundstück A würde sich demnach folgender Beitrag für ein Abrechnungsjahr ergeben:

gewichtete beitragspflichtige Fläche	720 m^2
multipliziert mit dem Beitragssatz je m^2 beitragspflichtige gewichtete Fläche	0,35 EUR
zu zahlender Beitrag	**252,00 EUR**

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Häufig aufkommende Fragen:

Welche Vorteile hat der wiederkehrende Beitrag?
Gerechtere Verteilung:
Nicht nur die Anlieger der jeweiligen Straße, sondern alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet sind abgabepflichtig, denn jeder benutzt das gesamte Straßennetz. Die Kosten werden so auf viele Schultern verteilt und sind für den einzelnen Beitragszahler weniger belastend.
Geringere Beitragshöhe:
Junge Familien oder Rentnerhaushalte können oftmals für Straßenbaumaßnahmen, bei denen Einmalbeiträge erhoben werden, kaum die hohen – meist fünfstelligen – Beträge aufbringen. Durch die größere Solidargemeinschaft beim wiederkehrenden Beitrag verringert sich die Höhe des Beitrags.

Muss ich jedes Jahr wiederkehrende Beiträge bezahlen?
Nein. Die Gemeinden erheben wiederkehrende Beiträge nach dem sogenannten A-Modell. Dies bedeutet, ich zahle nur wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, wenn in der Abrechnungseinheit, in der mein Grundstück liegt, im Kalenderjahr auch tatsächlich Ausbaumaßnahmen durchgeführt wurden und die Gemeinde hierfür Auszahlungen getätigt hat. Der wiederkehrende Ausbaubeitrag ist also **keine** „Spardose“, in die jährlich ein gleichbleibender Betrag eingezahlt und für zukünftige Ausbaumaßnahmen angesammelt wird.
Als Faustregel gilt: Keine Maßnahme --> keine Kosten --> keine Beitragsfestsetzung
Der wiederkehrende Ausbaubeitrag darf **nicht** mit den wiederkehrenden Beiträgen der Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn verwechselt werden.

Wie hoch ist der Beitrag?
Die Beitragshöhe richtet sich nach den in einem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen für beitragsfähige Baumaßnahmen in der jeweiligen Abrechnungseinheit. Dies hat zur Folge, dass der Beitrag jährlich unterschiedlich hoch sein wird.

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Häufig aufkommende Fragen:

Für welche Grundstücke muss der wiederkehrenden Beitrag bezahlt werden?
Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eines baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstückes, welche die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlage haben. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke für die die Verschonungsregelung Anwendung findet oder Grundstücke, die im Außenbereich liegen.

Wer zahlt bei einem Verkauf?
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Regelungen aufgrund von **Kaufverträgen** können von der Gemeinde **nicht** beachtet werden und sind gegebenenfalls auf
privatrechtlichem Wege durchzusetzen.

Wieso bezahle ich einen Vollgeschosszuschlag - das Grundstück ist doch unbebaut?
In beplanten Gebieten orientiert sich die Zahl der Vollgeschosse an der lt. Bebauungsplan zulässigen Zahl der Vollgeschosse. In unbeplanten Gebieten orientiert sich die Zahl der Vollgeschosse an der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse oder bei höherer Bebauung an der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt auch für unbebaute aber bebaubare Grundstücke.

Muss ich als Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet auch für die Erschließung eines Neubaugrundstückes oder für Unterhaltungsmaßnahmen mitbezahlen?
Nein. Bei der erstmaligen Herstellung einer Straße handelt es sich um eine Erschließung, wofür grundsätzlich Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden. Kosten für die Unterhaltung von Straßen sind von der Gemeinde zu tragen, wie beispielsweise Ausbesserungen von Schlaglöchern oder der Austausch einer defekten Straßenleuchte.

DAS TOR ZUM PFÄLZERWALD
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Bei Fragen:

Fragen zum Thema „wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“ beantworten wir Ihnen gerne auch persönlich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Mitarbeiterin in der Bauabteilung:

Frau Melanie Buchner (Tel.: 06305-71-131, E-Mail: melanie.buchner@enkenbach-alsenborn.de)

Weitere Kontaktdaten der zuständigen Beschäftigten finden Sie u. a. auch auf Ihrem Beitragsbescheid und auf der Homepage unter www.enkenbach-alsenborn.de.